Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern
zz@bj.admin.ch

Bern, 18. August 2026

Vorlage Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zur 22.448 Pa. Iv. Caroni «Einen PACS für die Schweiz»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Caroni, sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Einladung, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes zur 22.448 Pa. Iv. Caroni «Einen Pacs für die Schweiz» Stellung zu nehmen.

Das NKS ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kindesschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Schweiz einsetzen.

1. Einleitung

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass der Vorentwurf zur Einführung eines Bundesgesetzes über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS) die Situation von Kindern ausdrücklich berücksichtigt. Gegenüber dem Konkubinat schafft der PACS in verschiedenen Bereichen einen verbesserten rechtlichen Rahmen für Familien.

Die vorgesehene gegenseitige Beistands- und Unterhaltspflicht der Partner*innen stärkt die wirtschaftliche Absicherung der familiären Gemeinschaft. Klare Regelungen zu Vertretung, gerichtlichen Zuständigkeiten sowie zum Schutz der Familienwohnung tragen zudem dazu bei, die Stabilität und Rechtssicherheit für Kinder – insbesondere im Trennungsfall – zu verbessern.

Positiv zu würdigen ist zudem, dass der Vorentwurf auch die Verantwortung gegenüber den Kindern der Partnerin oder des Partners berücksichtigt. Variante 2 (Art. 24 VE-PACSG) trägt den vielfältigen heutigen Familienformen konsequent Rechnung und stärkt die rechtliche Absicherung von Kindern, die in Patchworkfamilien aufwachsen.

Aus kinderrechtlicher Sicht bleibt der Vorentwurf jedoch unvollständig. Der Schutz von Kindern wird zwar in einzelnen Bereichen verbessert, die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention – namentlich der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 KRK), das Recht des Kindes auf Anhörung (Art. 12 KRK) sowie der Anspruch auf Gleichbehandlung unabhängig von der Familienform (Art. 2 KRK) – finden jedoch keinen ausdrücklichen Niederschlag in der Vorlage.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 4–6 VE-PACSG (Begründung des PACS)

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt **Variante 2** (Begründung beim Zivilstandsamt).

Ein niederschwelliger und kostengünstiger Zugang erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sich Paare für eine rechtlich geregelte Partnerschaft entscheiden. Davon profitieren insbesondere Kinder, da mit einem PACS gegenüber einem Konkubinat zusätzliche Schutzmechanismen verbunden sind, etwa hinsichtlich Vertretung, Unterhalt, gerichtlicher Zuständigkeiten oder der Familienwohnung.

Aus kinderrechtlicher Sicht sollte der Zugang zu einer Rechtsform, welche die Situation von Kindern verbessert, möglichst einfach und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Die Begründung beim Zivilstandsamt ist hierfür – auch mit Blick auf die deutlich tieferen Kosten – zugänglicher als die öffentliche Beurkundung.

2.2 Art. 16–17 VE-PACSG (Gerichtliche Massnahmen)

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Vorentwurf die Zuständigkeit für Kinderbelange bei PACS-Paaren dem Zivilgericht zuweist.

Entscheidend ist aus kinderrechtlicher Sicht jedoch weniger die Zuständigkeitsordnung als vielmehr, dass sämtliche Entscheide konsequent am Kindeswohl ausgerichtet werden und die Verfahrensrechte der betroffenen Kinder umfassend gewährleistet sind.

Dazu gehört insbesondere, dass Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angehört werden und ihre Meinung bei allen sie betreffenden Entscheiden angemessen berücksichtigt wird (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). Gerade bei Fragen der Obhut oder der Familienwohnung kommt den Perspektiven der betroffenen Kinder besondere Bedeutung zu.

2.3 Art. 24 VE-PACSG (Familienwohnung)

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt **Variante 2**.

Der Zweck der Bestimmung besteht ausdrücklich darin, Kinder vor dem Verlust ihres bisherigen Zuhauses zu schützen und ihnen auch im Fall einer Trennung ein möglichst stabiles Lebensumfeld zu erhalten. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies ausdrücklich zu begrüssen. Die Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Erhalt des vertrauten sozialen Umfelds sind zentrale Elemente des Kindeswohls.

Dieses Schutzbedürfnis besteht unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder, Kinder einer Partnerin oder eines Partners oder Pflegekinder handelt.

Eine Differenzierung nach dem rechtlichen Verhältnis zum Kind wäre aus kinderrechtlicher Sicht nicht sachgerecht und stünde im Widerspruch zum Grundsatz, dass das Kindeswohl in allen die Kinder betreffenden Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1 KRK). Massgebend sollte vielmehr sein, ob das Kind seinen Lebensmittelpunkt in der Familienwohnung hat und von einer Trennung sowie einem möglichen Verlust seines bisherigen Zuhauses betroffen ist. Der Schutzzweck der Bestimmung knüpft an die tatsächliche Lebenssituation des Kindes an und nicht an die rechtliche Ausgestaltung der familiären Beziehungen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Kinder, die in einer Familiengemeinschaft leben, unabhängig von ihrer rechtlichen Beziehung zu den Erwachsenen den gleichen Schutz ihrer Lebens- und Wohnsituation erhalten.

Variante 2 trägt diesem Grundsatz Rechnung und gewährleistet einen kohärenten Schutz aller von einer Trennung betroffenen Kinder. Sie stellt damit aus kinderrechtlicher Sicht die einzige Lösung dar, Variante 1 beurteilt das NKS als inakzeptabel.

3. Zusätzlicher kinderrechtlicher Handlungsbedarf

Aus kinderrechtlicher Sicht bleibt der Vorentwurf dort unvollständig, wo die Rechte der Kinder in PACS-Familien gegenüber Kindern verheirateter Eltern weiterhin weniger umfassend gewährleistet sind. Die unterschiedliche rechtliche Absicherung der Familienform kann sich mittelbar auf die Rechte des Kindes auswirken.

Besonders relevant sind folgende Punkte:

1. Der PACS hat keine erbrechtlichen Wirkungen und führt beim Tod einer Partnerin oder eines Partners grundsätzlich nicht zu einer Hinterlassenenrente. Dies kann sich mittelbar auf die wirtschaftliche Stabilität von Kindern auswirken, die in einer PACS-Familie aufwachsen.
2. Der Vorentwurf sieht nach Auflösung des PACS keine nachpartnerschaftlichen Unterhaltsleistungen und keine Teilung von Vorsorgeguthaben vor. Bei Familien mit ungleicher Erwerbs- und Betreuungsarbeit kann dies die wirtschaftliche Situation des betreuenden Elternteils und damit auch jene der Kinder schwächen.
3. Hat eine Partnerin oder ein Partner über längere Zeit tatsächlich elterliche Verantwortung übernommen und ist eine enge und stabile Beziehung zum Kind entstanden, sollte die Auflösung des PACS nicht automatisch zum Abbruch dieser Beziehung führen, sondern eine Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und dem sozialen Elternteil geprüft werden.

Das NKS fordert deshalb, dass im weiteren Gesetzgebungsprozess nochmals geprüft wird, ob der Vorentwurf die Rechte von Kindern in PACS-Familien ausreichend

gewährleistet, insbesondere in Bezug auf rechtlich gelebte Eltern-Kind-Beziehungen, wirtschaftliche Stabilität nach Trennung sowie Absicherung im Todesfall. Der Rechte von Kindern in PACS-Familien müssen gleichermassen gewährleistet werden wie für Kinder von verheirateten Paaren.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Nina Hössli
Co-Präsidentin

Katharina von Wyl
Co-Geschäftsführerin